



# **Bürgergesellschaft zu Neuss e.V.**

Mitglied im Verband "Omnes Unum"

## **Satzung**

geändert gem. Mitgliederversammlung v. 10.12.2003

In necessariis unitas,

In dubiis libertas,

In omnibus caritas.

Stand 10.12.2003

## **Präambel**

Im Bestreben, die Einheit der Christen zu fördern, gibt sich die Bürgergesellschaft zu Neuss  
Nachfolgende Satzung:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Bürgergesellschaft zu Neuss e.V.“.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neuss.

Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

Der Zweck der „Bürgergesellschaft zu Neuss e.V.“ ist gemeinnützig und besteht darin, auf christlicher Grundlage den Heimatgedanken, die Bildung, die Kunst und die Kultur sowie das christlich geprägte Vereinswesen zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Vortragsveranstaltungen,
- Veranstaltungen von Konzerten und anderen kulturellen Ereignissen und
- Kulturreisen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Organe**

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlungen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§4**

Zur Mitgliedschaft werden nur unbescholtene Angehörige der christlichen Kirchen zugelassen. Wegen des gemeinnützigen Vereinszweckes der Gesellschaft dürfen Vermögensvorteile den Mitgliedern nicht zugewendet werden.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Die Gesellschaft unterscheidet:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder, zu der besonders verdiente Mitglieder der Gesellschaft durch 3/4 Mehrheit der Generalversammlung berufen werden können,
- c) Ehegatten verstorbener Mitglieder können die Mitgliedschaft auf Antrag bei der Gesellschaft weiterführen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist auf einem vom Vorstand erhältlichen Vordruck zu stellen, der gleichzeitig die Unterschrift von vier ordentlichen Mitgliedern, die mindestens 3 Jahre Mitglied der Gesellschaft sein müssen und die die Eignung des Bewerbers geprüft haben, tragen muss. Dieser Antrag wird von der Ballotagekommission geprüft. Der Vorstand entscheidet sodann mit 2/3 Mehrheit, ob das Aufnahmegesuch der Mitgliederversammlung zur Aufnahme empfohlen werden kann.

Im Falle der Ablehnung soll dem Antragsteller anheim gestellt werden, sein Aufnahmegesuch zurückzuziehen.

### **§ 7 Ballotage**

Die Aufnahme als Mitglied der Gesellschaft erfolgt durch geheime Ballotage. Zu dieser ist eine Woche vorher einzuladen, wobei Name, Beruf und Anschrift der Aufzunehmenden mitzuteilen sind.

Die Ballotage erfolgt unter Leitung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, die zu Beginn die Stellungnahme des Vorstandes ohne Begründung bekannt geben. Erhält der Ballotierte 3/4 der Stimmen, so ist seine Aufnahme genehmigt.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ballotierten die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme schriftlich anzuzeigen.

Im Falle der Nichtaufnahme ist ein erneuter Antrag nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen berechtigt.

Zur Teilnahme von Nichtmitgliedern an Mitgliederversammlungen ist die Erlaubnis des Vorstandes nachzusuchen.

Für die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Veranstaltungen können vom Vorstand in Verbindung mit den Kommissionen besondere Bestimmungen erlassen werden.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet

1. die Satzung zu beachten,
2. die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen zu befolgen,
3. Anträge und Beschwerden nur an den Vorstand zu richten,
4. alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Gesellschaft abträglich ist.

### **§ 10 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt mittels Briefes an den Vorstand,
2. durch Tod,
3. durch Beschluss des Vorstandes
  - a) bei Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung
  - b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Gesellschaft.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu schenken.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Betroffene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes in einem an den Vorstand zu richtenden, begründeten Schriftsatz die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung kann den Betroffenen vor der Beschlussfassung persönlich hören.

### **§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft**

Bei Vorlage eines triftigen Grundes kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes eine Mitgliedschaft mit ihren Pflichten und / oder Rechten vorübergehend als ruhend erklärt werden.

## **III. Der Vorstand**

### **§ 12 Aufgaben und Amtsdauer**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie endet jeweils mit der nach Schluss des zweiten Vereinsjahres stattfindenden Generalversammlung. Jedes Jahr soll die Hälfte des Vorstandes gewählt werden.

### **§ 13 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens elf ordentlichen Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt (§19). Der Vorstand wählt dann aus seinem Kreis den stellvertretenden Präsidenten, den Schriftführer, den Kassierer, den Hauswart und die Leiter der Kommissionen.

### **§ 14 Rechtliche Vertretung**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der Präsident vertritt den Verein gemeinschaftlich mit dem Stellvertreter oder dem Schriftführer oder dem Kassierer.

Diese vertreten die Gesellschaft nach außen, gerichtlich und außergerichtlich.

### **§15 Beschlüsse**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Die Einladung ist schriftlich spätestens zwei Tage vor der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in gemeinsamen Sitzungen, wobei die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

In dringenden Fällen kann der Präsident ohne Zuziehung des Vorstandes entscheiden, ist aber verpflichtet, in den nächsten acht Tagen die Genehmigung des Vorstandes nachzusuchen.

Protokolle sollen vom Schriftführer unterzeichnet werden.

### **§ 16 Kommissionen**

Dem Vorstand stehen Kommissionen für besondere Aufgaben zur Seite:

1. die Wirtschaftskommission,
2. der Hauswart,
3. die literarische Kommission,
4. die Vergnügungskommission und
5. die Ballotagekommission.

Die Aufgaben der Kommissionen werden vom Vorstand festgelegt. Auf Vorschlag des Vorstandes können weitere Kommissionen bestellt werden.

### **§ 17 Die Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Kommissionen beträgt ein Jahr und endet mit der nach Schluss des Vereinsjahres stattfindenden Generalversammlung.

Die Kommissionen bestehen aus zwei oder mehreren Mitgliedern unter Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes.

Sämtliche Kommissionen sind in ihren Anordnungen an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Sie führen über ihre Verhandlungen ein Protokoll, das dem Vorstand jeweils zur Kenntnisnahme und Genehmigung der Vorschläge vorzulegen ist, bevor die Ausführung vorgenommen werden darf.

#### **IV. Die Mitgliederversammlungen**

##### **§18 Arten**

Die Gesellschaft unterscheidet folgende Arten von Mitgliederversammlungen

- a) die Generalversammlung,
- b) die einfache Mitgliederversammlung.

##### **§ 19 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet im April oder spätestens im Mai eines jeden Jahres statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.

Gleichzeitig ist der von drei in der vorhergehenden Generalversammlung gewählten Revisoren geprüfte Jahresabschluss auszulegen. Im Verhinderungsfall genügt die Prüfung durch zwei Revisoren.

Die Tagesordnung umfasst in jedem Falle:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
2. Vortage des Jahresabschlusses durch den Kassierer mit Bericht der Revisoren,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Präsidenten bzw. der Vorstandsmitglieder,
5. Wahl der Kommissionen und Revisoren.

Im Übrigen wird die Tagesordnung vom Vorstand aufgestellt. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung müssen spätestens vier Wochen vor Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht sein und mindestens die Unterschrift von 20 ordentlichen Mitgliedern tragen.

Für die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Antrag wird in geheimer Wahl abgestimmt. Die Kommissionsmitglieder und Revisoren werden durch Zuruf mit einfacher Mehrheit gewählt.

## **§ 20 Die einfache Mitgliederversammlung**

Einfache Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf den schriftlich begründeten Antrag von zwanzig ordentlichen Mitgliedern innerhalb vierzehn Tagen nach Eingang des Antrags ein.

Zu den einfachen Mitgliederversammlungen wird jedes Mitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgelegt wird, spätestens eine Woche vorher eingeladen.

Alle mindestens vier Tage vor Versammlungsbeginn von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern schriftlich beim Vorstand gestellten Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Punkte sind bei Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

## **§21**

Sollen auf einer Mitgliederversammlung Beschlüsse über folgende Punkte gefasst werden, so müssen diese bereits bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen:

1. Änderung des Vereinszweckes,
2. Auflösung des Vereins,
3. Änderung der Satzung,
4. Ersatzwahlen für den Vorstand,
5. Ballotagen,
6. Anfechtung eines Ausschlusses,
7. Beitragsfragen und Umlagen.

## **§ 22 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorgeschrieben hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.



## **§ 23 Satzungsänderung**

Abänderungen der Satzungen können in einer Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von  $2/3$  der Anwesenden beschlossen werden.

Beschlüsse über den Zweck der Gesellschaft können nur dann getroffen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat, entweder in der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Stimmabgabe bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand. Ist das nicht der Fall, so erfolgt die Beschlussfassung in einer mindestens vier Wochen später stattfindenden Mitgliederversammlung, in welcher eine  $3/4$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, wobei auch hier die schriftliche Stimmabgabe bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand möglich ist.

## **§ 24 Protokoll**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **V. Beiträge**

### **§25 Die Mittel des Vereins werden aufgebracht**

- a) durch Jahresbeiträge
- b) durch Umlagen.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge und der Umlagen mit  $2/3$  Mehrheit fest.

Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Der Zahlungstermin für Umlagen wird von der Versammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Ermäßigung, Stundung oder Streichung von Beiträgen bewilligen.

## **VI. Auflösung**

### **§ 26 Gesellschaftsvermögen**

Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen bestehen weder für ausscheidende noch für verbleibende Mitglieder, auch nicht im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

### **§ 27 Auflösungsverfahren**

Anträge auf Auflösung der Gesellschaft werden nur berücksichtigt, wenn diese von wenigstens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder von sämtlichen Vorstandsmitgliedern und weiteren 20 ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sind. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, erfolgt drei Wochen vorher.

Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 23 Abs. 2.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Zahlung sämtlicher Schulden verbleibenden Vermögens, das einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige und caritative Zwecke zugewandt werden muss.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Sollte es aus irgendeinem Grunde zur Auflösung der Gesellschaft kommen, ohne dass sie von einer Mitgliederversammlung beschlossen ist, so trifft der bisherige Vorstand oder im Verhinderungsfalle ein Mitglied desselben geeignete Maßnahmen zur gemeinnützigen und caritativen Verwertung des Vermögens entsprechend der Vorgehensweise in Abs. 3.

Neuss, den 10.12.2003